Capitol Versicherungsgesellschaft

Digitalregelwerk für den Online-Auftritt der Agenturen

Präambel

Dieses Digitalregelwerk definiert die Rahmenbedingungen, unter denen selbstständige Generalagenturen und Partnerbüros der Capitol Versicherungsgesellschaft (nachfolgend "Capitol" genannt) digitale Marketingaktivitäten betreiben dürfen. Ziel ist die Sicherstellung eines einheitlichen Markenauftritts, die Abgrenzung zu zentralen Online-Kampagnen sowie die Einhaltung rechtlicher und technischer Standards.

1. Grundsätzliche Anforderungen

- 1.1. Alle digitalen Auftritte (Webseiten, Social-Media-Kanäle, Google Ads etc.) müssen im Einklang mit dem Corporate Design der Capitol stehen.
- 1.2. Das Capitol-Logo darf ausschließlich in unveränderter Form genutzt werden.
- 1.3. Inhalte müssen seriös, rechtlich korrekt und im Einklang mit den Werten der Capitol sein.
- 1.4. Datenschutz (DSGVO), Wettbewerbsrecht und Urheberrechte sind strikt einzuhalten.

2. Eigene Webseiten

- 2.1. Agenturen dürfen eigene Webseiten betreiben, sofern:
- ein klarer Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Capitol Versicherungsgesellschaft enthalten ist.
- die Impressums- und Datenschutzerklärung den rechtlichen Vorgaben entsprechen.
- Inhalte regelmäßig gepflegt und aktuell gehalten werden.
- 2.2. Design und Struktur müssen an die offiziellen Corporate-Design-Vorlagen angelehnt sein.
- 2.3. Die Registrierung von Domains mit dem Markennamen "Capitol" ist nur mit Genehmigung der Zentrale zulässig.

3. Online-Werbung und Google Ads

- 3.1. Lokale Google Ads Kampagnen dürfen durchgeführt werden, sofern:
- ausschließlich regionale Keywords (z. B. "Versicherung Musterstadt") genutzt werden.
- keine Keywords verwendet werden, die auf zentrale Konzernkampagnen abzielen (z. B. "Capitol Versicherung online abschließen").
- Budget und Laufzeit lokal begrenzt sind.
- 3.2. Nationale Keywords, die zu Konkurrenz mit den zentralen Kampagnen führen könnten, sind untersagt.
- 3.3. Capitol behält sich das Recht vor, Richtlinien für Keyword-Listen regelmäßig zu aktualisieren und verbindlich vorzugeben.

4. Social Media Nutzung

- 4.1. Agenturen dürfen Profile auf Plattformen wie Facebook, Instagram oder LinkedIn betreiben.
- 4.2. Inhalte müssen lokal ausgerichtet sein (z. B. Veranstaltungen, lokale Sponsoring-Aktivitäten).
- 4.3. Nationale oder produktübergreifende Kampagnen sind ausschließlich durch die Zentrale zu steuern.
- 4.4. Bezahlte Werbeanzeigen auf Social Media bedürfen einer Abstimmung, wenn sie über die

lokale Reichweite hinausgehen.

5. Abstimmungsprozesse mit der Zentrale

- 5.1. Neue Webseitenprojekte müssen vor dem Launch der Digitalabteilung gemeldet werden.
- 5.2. Geplante Google Ads oder Social Media Ads mit einem Budget über 2.000 € jährlich müssen vorab genehmigt werden.
- 5.3. Für genehmigungspflichtige Maßnahmen ist eine schriftliche Anfrage inkl. Konzept, Zielgruppe und Budget einzureichen.
- 5.4. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 10 Arbeitstage.

6. Monitoring und Konsequenzen

- 6.1. Capitol überwacht zentrale Keywords und Markenauftritte regelmäßig.
- 6.2. Bei Verstößen kann Capitol die sofortige Einstellung digitaler Maßnahmen verlangen.
- 6.3. Wiederholte Verstöße können zu Einschränkungen oder Sanktionen führen.

7. Unterstützung durch die Zentrale

- 7.1. Capitol stellt Agenturen Vorlagen und Bausteine für Webseiten, Social Media Postings und digitale Werbemittel zur Verfügung.
- 7.2. Es werden regelmäßig Schulungen zu Digitalmarketing, SEO, Datenschutz und Social Media angeboten.
- 7.3. Die Zentrale koordiniert zentrale Kampagnen, die lokal ergänzt werden können.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Digitalregelwerk tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Agenturen verbindlich. Änderungen und Ergänzungen werden durch die Zentrale bekanntgegeben und sind verbindlich.